



Berlin, 3. März 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-25/2015
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom
16. Januar 2015
2. Eingangsbestätigung vom
4. Februar 2015

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Marina Mateus
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32753
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 16. Januar 2015 baten Sie auf der Grundlage des IFG um Übersendung des Gutachtens der Wissenschaftlichen Dienste mit dem Titel: „Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Bundeswehreinsatzes im Irak“.

Ihrem Antrag kann auf Grundlage des geltenden IFG nicht entsprochen werden. Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet.

Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag und seine Verwaltung nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG). Parlamentarische Angelegenheiten bleiben vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Mitglieder des Deutschen Bundestages, wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt. (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35)

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung. Eine Herausgabe der Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste nach dem IFG ist somit ausgeschlossen.

Aus den dargelegten Gründen ist der Deutsche Bundestag im vorliegenden Fall nicht anspruchspflichtig. Ein Zugang zu der von Ihnen beantragten Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste ist nicht möglich.



Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Deutsche Bundestag sich sämtliche Rechte an von den Abgeordneten in Auftrag gegebenen Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste vorbehält. Deshalb ist im vorliegenden Fall, wie auch in allen anderen Fällen, auf der Arbeit ausdrücklich vermerkt, dass der Deutsche Bundestag sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vorbehält. Beides bedarf der Zustimmung der zuständigen Abteilungsleitung. Der Deutsche Bundestag macht damit deutlich, dass er die Übersendung des Werkes strikt auf den Adressaten der Arbeit beschränkt wissen will.

Da bezüglich der von Ihnen beantragten Arbeit die zuständige Abteilungsleitung die Zustimmung zu einer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht erteilt hat, kann der Text ebenfalls nicht nach dem Verfahren des Deutschen Bundestages zur Wahrung der Veröffentlichungs- und Verbreitungsrechte bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich